



Wien, 17. Jänner 2018
BAES-FMT-A-2018-0001

Registrierung gem. Art. 9 VO (EG) Nr. 183/2005 iVm § 14 Futtermittelgesetz 1999 und § 8 Futtermittelverordnung 2010

Gemäß Art. 9 VO (EG) Nr. 183/2005 iVm § 14 Futtermittelgesetz 1999 und § 8 Futtermittelverordnung 2010 bedürfen insbesondere folgende Betriebe einer Registrierung durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit:

1. Gewerbliche oder industrielle Betriebe, die Futtermittel, Vormischungen oder Zusatzstoffe **in Verkehr bringen**¹ oder in Hinblick auf ein Inverkehrbringen **herstellen**.
2. Gewerbliche oder industrielle Betriebe, die Futtermittel, Vormischungen oder Zusatzstoffe **lagern** oder **transportieren**.

Zum Zwecke der Registrierung haben die Futtermittelunternehmer die erforderlichen Informationen gemäß dem Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 der Behörde zu übermitteln. Das Bundesamt für Ernährungssicherheit hat dazu auf seiner Homepage (<http://www.baes.gv.at/futtermittel/zulassung-und-registrierung/betriebsregistrierung/>) Formblätter für die Anträge auf Registrierung veröffentlicht. Die Dokumente „Antrag Registrierung“ sowie „Formular Datenerfassung“ sind dem Bundesamt für Ernährungssicherheit zu übermitteln.

Die finale Registrierung erfolgt durch Eintragung des Betriebes in ein amtliches Verzeichnis, das vom Bundesamt für Ernährungssicherheit zu veröffentlichen ist: <http://www.baes.gv.at/futtermittel/betriebsverzeichnis-oesterreich/>

Lebensmittelbetriebe:

Lebensmittelunternehmer, die Reststoffe, Koppelprodukte oä als Futtermittel in Verkehr bringen, sind aufgrund dieser Tätigkeit Futtermittelunternehmer und unterliegen somit grundsätzlich der Registrierungspflicht gemäß den oben genannten Bestimmungen.

Lebensmittelunternehmer, die **ehemalige Lebensmittel (former food stuff)**² abgeben, unterliegen nicht der Registrierungspflicht. Die Anforderungen des Futtermittelrechts (insbesondere hinsichtlich der Futtermittelhygiene, des Verfütterungsverbots, unerwünschter Stoffe etc) sind seitens des aufkaufenden Unternehmens (Händler, Aufbereiter, oä) durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Die Aufbereitung ehemaliger Lebensmittel zum Zweck der anschließenden Verwendung als (Einzel-)Futtermittel ist jedenfalls eine registrierungspflichtige Tätigkeit.

§ 8 Abs 5 FMVO sieht vor, dass Betriebe, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene registriert und damit von der amtlichen Lebensmittelkontrolle nach dem LMSVG erfasst sind, als registrierte Betriebe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 gelten. Daraus folgt, dass es für Lebensmittelunternehmer zwei Möglichkeiten der Registrierung gibt:

1. Registrierung als Futtermittelunternehmer:

- a. Eine Meldung über das Inverkehrbringen von Futtermitteln an das Bundesamt für Ernährungssicherheit hat zu erfolgen. Dazu ist das Formular „Antrag Registrierung“ zu verwenden.

¹ „Inverkehrbringen“ ist das Vorrätighalten zum Verkauf, Anbieten, Feilhalten, Verkaufen und jedes sonstige entgeltliche oder unentgeltliche Überlassen im geschäftlichen Verkehr – einschließlich der Abgabe in Genossenschaften, Vereinen oder sonstigen Vereinigungen an deren Mitglieder – sowie die Einfuhr aus Drittländern; vgl. § 2 Z 10 FMG 1999.

² zB: Altbrot, Lebensmittel nach Ablauf des MHD etc.



- b. Der Betrieb wird in das Futtermittel-Betriebsregister aufgenommen und fällt unter den jeweils gültigen Futtermittel-Gebührentarif.

2. Registrierung als Lebensmittelunternehmer:

- a. Eine Meldung über das Inverkehrbringen von Futtermitteln an das Bundesamt für Ernährungssicherheit hat zu erfolgen. Das Formular „Antrag Registrierung“³ sieht eine entsprechende Auswahlmöglichkeit vor („Lebensmittelunternehmer“).
- b. Die Bestätigung der Tätigkeit als Lebensmittelunternehmer erfolgt behördenseits über einen Abgleich mit dem Unternehmensregister.
- c. Lebensmittelunternehmen sind im Futtermittel-Betriebsverzeichnis entsprechend ihrer Betriebsart (i.e. vornehmlich Einzelfuttermittelhersteller) gelistet.
- d. Für Lebensmittelunternehmer fallen keine Registrierungsgebühren gemäß dem Futtermittel-Gebührentarif an. Hintergrund: Vermeidung von „Doppelregistrierungen“ nach der Lebens- und der Futtermittelhygiene-VO.
- e. Der Futtermittel-Kontrollgebührentarif wird im Fall von Betriebskontrollen angewandt.

Jedenfalls unterliegen sowohl registrierte Unternehmer (Punkt 1.) als auch „gemeldete“ Unternehmer (Punkt 2.) der amtlichen Futtermittelkontrolle und werden in den risikobasierten Kontrollplan aufgenommen.

Sollten im Zuge von Betriebskontrollen Verfehlungen gegen die Futtermittelhygiene-VO (EG) Nr. 183/2005 festgestellt werden, kommen die Bestimmungen des Futtermittel-Kontrollgebührentarif zur Anwendung.

Verwaltungsstrafbestimmungen:

Gemäß § 21 Abs 1 Z 8 FMG 1999 ist die Nicht-Meldung/Registrierung einer unter das Futtermittelgesetz fallenden Tätigkeiten eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.270 € zu bestrafen ist.

Sollte bekannt sein, dass (nicht registrierte/gemeldete) Unternehmen Futtermittel in Verkehr bringen, werden diese Seitens des Bundesamtes für Ernährungssicherheit schriftlich zur Meldung/Registrierung aufgefordert. Bei Verweigerung der Rückmeldung, behält sich das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde binnen 14 Tage ab Zustellung eines weiteren Schreibens vor.

Handel mit fertig verpackten Heimtierfuttermitteln:

Der Handel mit fertig verpacktem Heimtierfutter unterliegt weder einer Registrierungs- noch einer Meldepflicht (vgl. § 8 Abs 7 Futtermittelverordnung 2010).

Der Handel mit losen Heimtierfuttermitteln (zB: Kauknochen, etc) bzw. die Abgabe von **losen** Futtermitteln in Schütten odgl. unterliegt jedenfalls der **Registrierungspflicht**.

Pferde werden grundsätzlich als Nutztiere behandelt. Sihin ist der Einzelhandel mit fertig verpackten **Futtermitteln für Pferde** von dieser Ausnahme nicht umfasst und registrierungspflichtig.

³ Vgl.: <http://www.baes.gv.at/futtermittel/zulassung-und-registrierung/betriebsregistrierung/>